



AMT KISDORF

-Die Amtsdirektorin-

Amt Kisdorf Winsener Str. 2 24568 Kattendorf

An alle Inhaberinnen und Inhaber
einer gültigen Gaststättenerlaubnis
im Bereich der amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Kisdorf

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen IV-1 § 8 GastG - Corona	Sachbearbeiter/Durchwahl Herr Wittkowski / (04191)9506-41 h.wittkowski@amt-kisdorf.de Fax: (04191)9506-28	Tag 19.03.2021
-------------	-------------------	--	--	-------------------

Allgemeinverfügung des Amtes Kisdorf

über die Fristverlängerung zum Erlöschen einer Gaststättenerlaubnis nach § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG)

Gemäß § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz, LVwG) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die gesetzliche Frist von einem Jahr zum Erlöschen einer Gaststättenerlaubnis nach § 8 GastG wird rückwirkend ab dem 17.03.2021 aus wichtigem Grund um 1 Jahr verlängert. Eine Gaststättenerlaubnis erlischt somit kraft Gesetzes, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit zwei Jahren nicht mehr ausgeübt hat.**
- 2. Von dieser Verlängerung sind ausdrücklich die Gaststättenbetriebe ausgeschlossen, die von der Inhaberin bzw. dem Inhaber endgültig geschlossen worden sind und auch eine entsprechende Gewerbeabmeldung vorgenommen worden ist. In diesen Fällen erlischt die Erlaubnis auch weiterhin nach Ablauf der Jahresfrist.**

Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten ausgehend von der SARS-CoV-2-Corona-Bekämpfungsverordnung in ihrer ersten Fassung vom 17.03.2020 beginnend mit dem 18.03.2020 alle Gaststätten pandemiebedingt schließen. Auch wenn die nachfolgenden Fassungen der Corona-Bekämpfungsordnung im weiteren Verlauf der Pandemie Lockerungen in Form von Außerhausverkauf ermöglicht haben und insbesondere in den Sommer- und Herbstmonaten 2020 unter Beachtung von Hygienekonzepten auch wieder ein eingeschränkter Gaststättenbetrieb möglich war, sind mehrere Fälle vorstellbar und mir teilweise auch bekannt, wo aus betriebswirtschaftlichen Gründen der Betrieb tatsächlich seit dem 18.03.2020 ruht. Dies gilt insbesondere für die sogenannten Vereins-Gaststätten in Verbindung mit Sportanlagen, bei denen alle sportbedingten Veranstaltungen coronabedingt ausfallen mussten, kann aber natürlich ebenso auf andere Gaststättenbetriebe zutreffen.

Vermittlung:
Telefon (04191) 95060
Telefax (04191) 950628
Mail: info@amt-kisdorf.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8-12 Uhr
zusätzl. Donnerstag von 14-18 Uhr
gleitende Arbeitszeit

Konto der Amtskasse Kisdorf:
VR Bank in Holstein
IBAN: DE89 2219 1405 0067 5251 90
BIC: GENODEF1PIN

Nach § 8 Satz GastG erlischt eine gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb seit einem Jahr nicht begonnen oder ausgeübt hat. Auf die Gründe, warum kein Betrieb erfolgt, kommt es dabei nicht an. Insofern ist es vorstellbar und sehr wahrscheinlich, dass durch Ablauf der Jahresfrist beginnend mit den behördlichen Verboten und Auflagen ein Betrieb nunmehr seit einem Jahr tatsächlich durchgehend ruht und die Gaststättenerlaubnis damit erlischt, ohne dass dies dem Inhaber der Erlaubnis so bewusst ist und er somit auch keinen Tag mit z. B. Außerhausverkauf organisiert und durchgeführt hat, der die Jahresfrist unterbrechen würde. Zudem sind die wirtschaftlichen Folgen für die Gaststättenbetreiber erheblich, so dass die Hauptaufmerksamkeit verständlicherweise vorrangig im betriebswirtschaftlichen Bereich liegt und weniger im eher formalrechtlichen Bereich der Gaststättenerlaubnis.

Die Corona-Pandemie ist zudem durch die Inhaber einer Gaststättenerlaubnis weder verursacht, noch haben diese Einfluss auf die einzuhalten Rahmenbedingungen für den eingeschränkten Gaststättenbetrieb. Sie sind damit vollkommen unverschuldet aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnungen gehindert worden, ihr Gewerbe auszuüben bzw. kostendeckend zu betreiben.

Dies ist ein wichtiger Grund im Sinne des § 8 Satz 2 GastG, der mir im Einzelfall ermöglicht, eine entsprechende Fristverlängerung auszusprechen. Dies wird hiermit im Wege der Allgemeinverfügung vorgenommen, damit nicht in jedem Einzelfall ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt und geprüft werden muss. Die Fristverlängerung um 1 Jahr ist geboten, da die Einschränkungen nunmehr seit einem Jahr andauern.

Diese Allgemeinverfügung gilt rückwirkend beginnend mit dem 17.03.2020, so dass keine gültige Gaststättenerlaubnis aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus entstandenen Betriebsruhe erlischt. Die Rückwirkung ist möglich, da mir nach § 90 LVwG im Einzelfall auf Antrag auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der vorstehenden Begründung möglich wäre.

Von dieser Fristverlängerung sind bewusst alle Gaststättenbetriebe ausgenommen, bei denen der Betrieb dauerhaft eingestellt und mir dies im Wege der Gewerbeabmeldung auch angezeigt worden ist, da hier kein entsprechender Bedarf an einer Fristverlängerung mehr besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kisdorf, einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landrat des Kreises Segeberg, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, eingelegt wird.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Amt Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf im Zimmer 10 (Ordnungs-/Gewerbeamt) eingesehen werden.

Im Auftrage



Wittkowski